

## **11. Sonstige Bestimmungen**

<sup>1</sup>Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.

<sup>2</sup>Abweichend von Nr. 6.3 ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

<sup>3</sup>Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn die Beratungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden.

<sup>4</sup>Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetz in den jeweils gültigen Fassungen.